

Beschlussauszug

aus der
ord. Sitzung der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf
vom 25.04.2024

Top 7.2 Beschluß über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuhlen-Wendorf BV-468-2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	170,00	200,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	85,00	100,00	125,00 § 2 (2)
Schriftwart / FOX112-Beauftragter	10,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	50,00	100,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Fahrzeug- und Gerätewart	20,00	50,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	0,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Atenschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	20,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	10,00	15,00-30,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

(zusätzl. Mehraufw jährl.: Feuerwehr Gustävel 1.320,00 € / Feuerwehr Wendorf 2.160,00 €)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

